

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lighthouse Projects GmbH

## Lighthouse Projects GmbH

Neuland 16

23560 Lübeck

Geschäftsführer: Thore Schindowski

HRB 25312 HL

USt-ID: DE369822837

Stand: 01.01.2026

### Präambel

Die Lighthouse Projects GmbH, nachfolgend „Lighthouse“, plant, koordiniert und realisiert projektbezogene Montage-, Exhibition-, Event-, AV- und technische Dienstleistungen. Unsere Projekte entstehen häufig unter engen Zeitplänen, mit mehreren Beteiligten, externen Partnern, Venues, Gewerken und technischen Schnittstellen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen schaffen dafür einen klaren Rahmen. Sie regeln Verantwortlichkeiten, Mitwirkungspflichten, Zahlungsbedingungen, Dokumentation, Abnahme, Haftung und den Umgang mit Änderungen, Verzögerungen und Zusatzleistungen.

Ziel ist eine professionelle, transparente und verlässliche Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Lighthouse.

### 1. Geltungsbereich

#### 1.1 Anwendungsbereich

Diese AGB richten sich vorrangig an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Verträge mit Verbrauchern werden nicht auf Grundlage dieser AGB als Standardbedingungen geschlossen, sondern nur nach gesonderter Prüfung und unter Berücksichtigung zwingender verbraucherschützender Vorschriften.

Soweit Lighthouse im Einzelfall Leistungen gegenüber Verbrauchern erbringt, gelten diese AGB nur, soweit sie mit zwingenden verbraucherschützenden Vorschriften vereinbar sind. Ergänzende oder abweichende Verbraucherinformationen und Vertragsbedingungen, insbesondere zu Widerrufsrechten, Informationspflichten, Zahlungsmodalitäten, Abnahme, Stornierung und Gewährleistung, bleiben vorbehalten.

#### 1.2 Leistungsbereiche

Die AGB gelten insbesondere für folgende Leistungen:

- Projekt-, Montage- und technische Dienstleistungen,
- Exhibition-, Messe-, Event- und Erlebnisinstallationen,
- Medientechnik, AV-Technik und technische Integration,
- Planung, Projektkoordination, Bau- und Montageleitung,
- Materialbeschaffung, Lieferung und Fremdleistungen,
- Logistik, Transport, Lagerung und Reiseleistungen im Projektkontext,
- Einsatz von Subunternehmern, Freelancern und externen Fachkräften,
- Wartung, Service, Support und Nacharbeiten, soweit diese ausdrücklich beauftragt wurden.

#### 1.3 Maßgebliche Projektunterlagen

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Leistungsverzeichnis, Projektunterlagen, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Vereinbarungen in Textform.

Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht Bestandteil des Auftrags.

#### 1.4 Vorrang individueller Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen in Textform haben Vorrang vor diesen AGB, soweit sie ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

#### 2.1 Angebotsgültigkeit

Angebote von Lighthouse sind, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, 14 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig.

#### 2.2 Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt zustande, wenn Lighthouse den Auftrag schriftlich oder in Textform bestätigt oder der Auftraggeber das Angebot schriftlich oder in Textform annimmt, insbesondere per E-Mail.

#### 2.3 Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen, Änderungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie anschließend in Textform bestätigt werden.

#### 2.4 Textform

Textform im Sinne dieser AGB umfasst insbesondere E-Mail, PDF, elektronisch übermittelte Dokumente oder sonstige lesbare Erklärungen, die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben oder dem Empfänger so zur Verfügung gestellt werden, dass sie für einen angemessenen Zeitraum gespeichert und unverändert wiedergegeben werden können.

#### 2.5 Einbeziehung dieser AGB

Der Auftraggeber wird vor Vertragsschluss auf die Geltung dieser AGB hingewiesen. Die AGB werden dem Auftraggeber vor oder spätestens mit Angebot, Auftragsbestätigung oder sonstigen Vertragsunterlagen in Textform zur Verfügung gestellt oder in zumutbarer Weise zugänglich gemacht. Zusätzlich sind die jeweils aktuellen AGB unter <https://lighthouseprojects.de/agb> abrufbar, speicherbar und ausdrückbar.

Mit Beauftragung, Annahme eines Angebots oder Freigabe in Textform werden diese AGB Bestandteil des jeweiligen Vertrags, soweit keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

### **3. Leistungsumfang, Änderungen und Zusatzleistungen**

#### **3.1 Leistungsumfang**

Lighthouse schuldet ausschließlich die Leistungen, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung, im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen Projektunterlagen in Textform vereinbart wurden.

#### **3.2 Nicht enthaltene Leistungen**

Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht im Auftrag enthalten. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Montage-, Planungs-, Koordinations-, Reise-, Logistik-, Nacharbeits- oder Supportleistungen sowie für Leistungen außerhalb vereinbarter Arbeitszeiten oder infolge fehlender kundenseitiger Vorleistungen.

#### **3.3 Änderungen und Erweiterungen**

Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der Abstimmung und Bestätigung in Textform.

Solche Änderungen können Auswirkungen haben auf Vergütung, Termine, Ausführungsdauer, Personalplanung, Materialverfügbarkeit, Reiseplanung und Logistik.

#### **3.4 Abrechnung von Zusatzleistungen**

Zusatzleistungen werden, sofern kein Festpreis in Textform vereinbart wurde, nach Aufwand abgerechnet. Grundlage sind insbesondere vereinbarte Stunden- oder Tagessätze, Materialkosten, Fremdkosten, Reise- und Logistikkosten, Subunternehmerkosten sowie sonstige projektbezogene Nebenkosten.

#### **3.5 Keine eigenmächtigen Nachträge**

Montagepartner, Subunternehmer, Freelancer oder sonstige externe Fachkräfte sind nicht berechtigt, Zusatzleistungen, Preisänderungen, Vertragsänderungen oder Nachträge im Namen von Lighthouse zu vereinbaren, sofern sie hierzu nicht ausdrücklich in Textform bevollmächtigt wurden.

### **4. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

#### **4.1 Vergütung**

Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Leistungsverzeichnis oder einer sonstigen Vereinbarung in Textform.

#### **4.2 Zahlungsziel**

Sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 5 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

#### **4.3 Anzahlungen, Abschläge und Vorauszahlungen**

Lighthouse ist berechtigt, Abschlagszahlungen, Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen, soweit diese im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vereinbarung in Textform vorgesehen sind.

Dies gilt insbesondere bei größeren Projekten, Materialbeschaffungen, Sonderanfertigungen, Reiseleistungen, Logistikleistungen, Fremdleistungen, Subunternehmerleistungen oder sonstigen projektbezogenen Vorleistungen.

#### **4.4 Vorabfälligkeit von Fremd- und Materialkosten**

Materialkosten, Fremdkosten, Reise-, Hotel-, Logistik-, Mietgeräte-, Subunternehmer-, Sonderbeschaffungs- oder sonstige Drittkosten können ganz oder teilweise vorab fällig gestellt werden, sofern dies im Angebot oder in Textform geregelt ist.

#### **4.5 Zahlungsverzug**

Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder wird eine vereinbarte Anzahlung, Abschlagszahlung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, darf Lighthouse die weitere Leistungserbringung bis zum Ausgleich der offenen Forderung zurückhalten. Hierdurch entstehende Verzögerungen, Ausfallzeiten, Umbuchungen, Mehrkosten oder Terminverschiebungen gehen zulasten des Auftraggebers, soweit dieser die Zahlungsverzögerung zu vertreten hat.

#### **4.6 Skonto und Abzüge**

Skonto, Rabatte oder sonstige Abzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart wurden.

#### **4.7 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Lighthouse anerkannt sind. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Einschränkung nur, soweit gesetzlich zulässig.

### **5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

#### **5.1 Allgemeine Mitwirkungspflicht**

Der Auftraggeber hat alle für eine ordnungsgemäße, sichere und termingerechte Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zu erbringen.

#### **5.2 Konkrete Mitwirkungspflichten**

Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gehören insbesondere:

- Bereitstellung vollständiger Informationen, Pläne, Zeichnungen, Maße, Freigaben, Genehmigungen und technischer Vorgaben,
- Sicherstellung von Zugang, Zutritt, Baufreiheit, montagebereiten Flächen, Ladezonen, Parkmöglichkeiten, Warenannahme und Zutrittsberechtigungen,
- Bereitstellung oder Klärung erforderlicher Strom-, Netzwerk-, AV-, Daten-, Medien-, Wasser-, Druckluft- oder sonstiger Anschlüsse,
- Sicherstellung geeigneter Untergründe, Tragfähigkeiten, baulicher Voraussetzungen und bauseitiger Vorleistungen,

- Benennung entscheidungsbefugter Ansprechpartner vor Ort,
- rechtzeitige Mitteilung von Hausordnungen, Sicherheitsvorgaben, Brandschutzvorgaben, Fluchtwegregelungen, Arbeitszeitbeschränkungen, Lärmschutzvorgaben und objektspezifischen Vorgaben,
- Koordination anderer Gewerke, Dienstleister, Venue-Verantwortlicher oder Dritter, soweit deren Leistungen oder Entscheidungen Einfluss auf Lighthouse haben,
- Mitteilung bekannter Vorschäden, Mängel, Risiken, Einschränkungen oder Besonderheiten des Einsatzortes.

### 5.3 Montagebereitschaft

Der Auftraggeber hat, soweit möglich, vor Beginn der Arbeiten zu bestätigen, dass die Fläche montagebereit, zugänglich und für die vereinbarte Leistung vorbereitet ist. Die Bestätigung kann durch Checkliste, Übergabeprotokoll, E-Mail oder sonstige Textform erfolgen.

Baufreiheit liegt insbesondere vor, wenn der Einsatzort zugänglich, geräumt, vorbereitet, sicher, freigegeben und ohne Behinderung durch andere Gewerke, Dritte oder sonstige Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers für die vereinbarten Leistungen nutzbar ist.

### 5.4 Fehlende Voraussetzungen

Sind die Voraussetzungen für eine sichere, fachgerechte oder vertragsgemäße Leistungserbringung nicht gegeben, ist Lighthouse berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise zurückzuhalten, zu unterbrechen oder erst nach Beseitigung der hindernden Umstände aufzunehmen.

### 5.5 Folgen fehlender Mitwirkung

Verzögert, erschwert oder verhindert sich die Leistungserbringung aufgrund fehlender, verspäteter, unvollständiger oder mangelhafter Mitwirkung des Auftraggebers, verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen angemessen.

Hierdurch entstehende Mehrkosten, Wartezeiten, Zusatzfahrten, Umbuchungen, Ausfallzeiten, Reise-, Hotel-, Logistik-, Material-, Mietgeräte-, Personal-, Subunternehmer-, Montagepartner- oder sonstige Fremdkosten können nach Aufwand berechnet werden, soweit sie tatsächlich entstanden, erforderlich und nachvollziehbar dokumentiert sind.

### 5.6 Arbeitssicherheit und fachgerechte Ausführung

Lighthouse ist berechtigt, Arbeiten zu stoppen oder nicht aufzunehmen, wenn Arbeitsschutz, Sicherheit, Gesundheit, Brandschutz, Statik, Tragfähigkeit, fachgerechte Ausführung oder gesetzliche Vorgaben gefährdet sind. Dies gilt auch, wenn Sicherheitsvorgaben, Unterweisungen, Genehmigungen oder erforderliche Freigaben fehlen.

## 6. Termine, Fristen, Verzögerungen und höhere Gewalt

### 6.1 Verbindlichkeit von Terminen

Termine, Fristen, Montagezeiträume, Liefertermine oder Ausführungszeiten sind nur verbindlich, wenn sie von Lighthouse in Textform ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

### 6.2 Planungsangaben

Soweit Termine oder Fristen im Angebot, in Projektplänen, Ablaufplänen oder sonstigen Unterlagen genannt werden, dienen sie der Projektplanung, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

### 6.3 Voraussetzung der Termineinhaltung

Voraussetzung für die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen ist, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten vollständig, rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

### 6.4 Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers

Verzögert oder erschwert sich die Leistungserbringung aus Gründen, die aus der Sphäre des Auftraggebers, der Venue, anderer Gewerke, beauftragter Dritter oder sonstiger Projektbeteiligter stammen, verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen angemessen.

Dies gilt insbesondere bei fehlendem Zugang, fehlender Baufreiheit, nicht vorbereiteten Flächen, fehlenden Freigaben, unvollständigen Informationen, Verzögerungen anderer Gewerke, Sicherheitsunterbrechungen, Wartezeiten oder nachträglichen Änderungswünschen.

### 6.5 Mehrkosten bei Verzögerungen

Entstehen Lighthouse durch solche Verzögerungen, Behinderungen oder Erschwernisse zusätzliche Kosten, können diese nach Aufwand berechnet werden, soweit sie tatsächlich entstanden, erforderlich und nachvollziehbar dokumentiert sind.

### 6.6 Mitteilung von Verzögerungen

Lighthouse wird erkennbare Verzögerungen, Behinderungen oder Erschwernisse dem Auftraggeber nach Möglichkeit zeitnah mitteilen und dokumentieren, insbesondere durch Fotos, Protokolle, Abnahmevermerke oder sonstige geeignete Nachweise. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung schließt Ansprüche von Lighthouse nicht aus, soweit die Verzögerung, Behinderung oder Erschwernis für den Auftraggeber erkennbar war oder von ihm verursacht wurde.

### 6.7 Höhere Gewalt und nicht zu vertretende Umstände

Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von Lighthouse nicht zu vertretende Umstände befreien Lighthouse für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur termingerechten Leistungserbringung.

Hierzu gehören insbesondere Naturereignisse, Unwetter, Streik, Aussperrung, Krankheit, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Krieg, Terror, Unruhen, Lieferausfälle, Transportprobleme, Ausfall von Energie, Internet oder IT-Systemen sowie Ausfall von Lieferanten, Subunternehmern oder sonstigen Dritten, soweit Lighthouse diese Umstände nicht zu vertreten hat.

### 6.8 Folgen höherer Gewalt

In Fällen höherer Gewalt verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen angemessen. Die Parteien stimmen sich über die weitere Durchführung des Projekts ab.

Bereits entstandene Leistungen, Kosten und nicht stornierbare Fremdkosten bleiben vergütungspflichtig, soweit sie für den Auftrag erforderlich waren oder im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrags entstanden sind.

## 6.9 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen, Pönalen, pauschalierte Verzugsfolgen oder sonstige pauschale Schadensersatzregelungen zulasten von Lighthouse gelten nur, wenn sie ausdrücklich und gesondert in Textform vereinbart wurden. Eine bloße Bezugnahme auf allgemeine Einkaufsbedingungen, Projektbedingungen oder sonstige Vertragsunterlagen des Auftraggebers reicht hierfür nicht aus.

## 7. Stornierung und Verschiebung von Montageterminen

### 7.1 Definition Montagekosten

Montagekosten im Sinne dieser Regelung sind ausschließlich die im Angebot ausgewiesenen Kosten für Montage, Inbetriebnahme, Einsatzplanung, Baustelleneinrichtung, Anfahrt und sonstige montagebezogene Leistungen.

Warenlieferungen, Handelsware, Standardmaterial, Maschinen, Ersatzteile oder sonstige nicht montagebezogene Leistungsanteile sind hiervon nicht umfasst, sofern sie im Angebot nicht ausdrücklich als Bestandteil der Montagekosten ausgewiesen sind.

### 7.2 Fristberechnung

Maßgeblich für die Berechnung der Fristen ist der Eingang der Mitteilung des Auftraggebers in Textform bei Lighthouse.

Als Werktage gelten Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Lighthouse.

### 7.3 Stornierung oder endgültige Absage

Sagt der Auftraggeber den zugrunde liegenden Auftrag endgültig ab oder hebt er einen bestätigten Montagetermin auf, ohne dass eine Verschiebung nach Ziffer 7.6 bis 7.9 vorliegt, gelten folgende Stornopauschalen auf die vereinbarten Montagekosten oder auf den im Angebot ausgewiesenen montagebezogenen Leistungsanteil:

| Zeitpunkt der Stornierung                                                                                                                                                  | Stornopauschale |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Mehr als 15 Werktage vor Montagebeginn                                                                                                                                     | 0 %             |
| 15 bis 11 Werktage vor Montagebeginn                                                                                                                                       | 25 %            |
| 10 bis 6 Werktage vor Montagebeginn                                                                                                                                        | 50 %            |
| 5 bis 2 Werktage vor Montagebeginn                                                                                                                                         | 75 %            |
| 1 Werktag vor Montagebeginn                                                                                                                                                | 100 %           |
| Am Montagetag, bei fehlendem Zugang, fehlender Baufreiheit, fehlenden kundenseitigen Vorleistungen, fehlender Freigabe oder sonstigem kundenseitig verursachtem Stillstand | 100 %           |

### 7.4 Fremdkosten bei Stornierung

Bereits entstandene oder nicht stornierbare Fremdkosten sind zusätzlich in tatsächlich entstandener, erforderlicher und nachweisbarer Höhe zu ersetzen, soweit sie nicht bereits Bestandteil der vereinbarten Montagekosten oder durch die Stornopauschale abgegolten sind.

Hierzu gehören insbesondere Reise- und Hotelkosten, Logistikkosten, Materialkosten, Mietgeräte, Genehmigungen, Subunternehmerkosten, Montagepartnerkosten, Sonderbeschaffungen und Baustelleneinrichtungskosten.

### 7.5 Nachweis geringeren Schadens

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### 7.6 Verschiebung bestätigter Montagetermine

Verschiebungen bestätigter Montagetermine sind nach vorheriger Abstimmung und Bestätigung in Textform durch Lighthouse möglich.

Der zugrunde liegende Auftrag bleibt durch die Verschiebung bestehen.

### 7.7 Einmalige kostenfreie Verschiebung

Eine einmalige kundenseitige Verschiebung bleibt ohne Storno- oder Verschiebungspauschale, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Verschiebungsmitteilung geht mehr als 10 Werktage vor dem bestätigten Montagetermin bei Lighthouse ein.
- Innerhalb von 10 Werktagen nach der Verschiebungsmitteilung wird ein verbindlicher Ersatztermin vereinbart.
- Der Ersatztermin liegt innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem ursprünglich bestätigten Montagetermin.
- Bis zur Verschiebung sind keine nicht stornierbaren Fremd-, Montagepartner-, Subunternehmer-, Reise-, Hotel-, Mietgeräte-, Sonderbeschaffungs- oder sonstigen für den Auftrag erforderlichen Drittkosten entstanden.

### 7.8 Verschiebung innerhalb von 10 Werktagen

Erfolgt die kundenseitige Verschiebung 10 Werktage oder weniger vor dem bestätigten Montagetermin, ist keine Stornopauschale geschuldet, sofern der Auftrag bestehen bleibt, innerhalb von 10 Werktagen ein verbindlicher Ersatztermin vereinbart wird und dieser innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem ursprünglich bestätigten Montagetermin liegt.

Der Auftraggeber ersetzt in diesem Fall ausschließlich die durch die Verschiebung tatsächlich entstandenen, erforderlichen und nachweisbaren Mehrkosten und Ausfallkosten, soweit diese nicht bereits Bestandteil der vereinbarten Montagekosten sind.

### 7.9 Fehlender oder verspäteter Ersatztermin

Kommt innerhalb von 10 Werktagen nach der Verschiebungsmitteilung kein verbindlicher Ersatztermin zustande oder liegt der gewünschte Ersatztermin später als 90 Kalendertage nach dem ursprünglich bestätigten Montagetermin, wird die Verschiebung stornorechtlich wie eine Stornierung behandelt.

In diesem Fall findet die Stornostaffel nach Ziffer 7.3 Anwendung.

### 7.10 Spätere Stornierung nach Verschiebung

Wird der Auftrag nach einer kundenseitigen Verschiebung später storniert, findet die Stornostaffel nach Ziffer 7.3 Anwendung.

Bereits gezahlte verschiebungsbedingte Mehrkosten oder Ausfallkosten werden auf eine spätere Stornopauschale angerechnet, soweit sie denselben montagebezogenen Leistungsanteil betreffen.

#### **7.11 Kein Entfall bereits entstandener Ansprüche**

Eine Verschiebung führt nicht dazu, dass bereits entstandene Ansprüche, nicht stornierbare Fremdkosten oder nachweisbare Ausfallkosten aus dem ursprünglich bestätigten Montagetermin entfallen.

#### **7.12 Besondere Bedingungen externer Dienstleister**

Soweit für eingesetzte Montagepartner, Subunternehmer oder sonstige externe Dienstleister besondere Stornierungs-, Umbuchungs-, Wartezeit-, Mindestabruf-, Reise-, Bereitschafts- oder Einsatzbedingungen gelten, informiert Lighthouse den Auftraggeber über wesentliche, im Vorfeld bekannte kostenrelevante Bedingungen, soweit diese für den Auftrag relevant werden können.

Entstehen infolge einer kundenseitigen Stornierung, Verschiebung, fehlenden Baufreiheit, fehlenden Zugangs, fehlender Freigaben, fehlender kundenseitiger Vorleistungen oder sonstiger vom Auftraggeber zu vertretender Umstände Kosten aus solchen Bedingungen, sind diese vom Auftraggeber in tatsächlich entstandener, erforderlicher und nachweisbarer Höhe zu ersetzen.

#### **7.13 Keine doppelte Berechnung und Gegenbeweis**

Eine doppelte Berechnung ist ausgeschlossen.

Kosten werden nicht zusätzlich berechnet, soweit sie bereits durch eine Stornopauschale, Montagekosten, verschiebungsbedingte Mehrkosten, Ausfallkosten oder sonstige vereinbarte Vergütung abgegolten sind.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass diese Kosten nicht, nicht in dieser Höhe oder nicht durch ihn verursacht entstanden sind.

### **8. Subunternehmer, Personal, Weisungen und Arbeitsschutz**

#### **8.1 Einsatz externer Kräfte**

Lighthouse ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen eigene Mitarbeiter, Montagepartner, Subunternehmer, Freelancer, freie Mitarbeiter oder sonstige externe Fachkräfte einzusetzen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wurde.

#### **8.2 Kein Anspruch auf bestimmte Personen**

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Einsatz bestimmter Personen besteht nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

#### **8.3 Weisungswege**

Fachliche, leistungsbezogene und vertragsrelevante Weisungen an von Lighthouse eingesetzte Mitarbeiter, Montagepartner, Subunternehmer, Freelancer oder sonstige externe Fachkräfte erfolgen grundsätzlich durch Lighthouse, die Projektleitung oder einen von Lighthouse benannten Crew Lead.

#### **8.4 Externe Leads und kundenseitige Ansprechpartner**

Sofern auf Kundenseite, Venue-Seite oder durch andere Projektbeteiligte weitere weisungs- oder koordinationsberechtigte Personen eingebunden sind, müssen diese Personen vorab in Textform benannt werden. Dies betrifft insbesondere technische Leiter, Bauleiter, Venue-Manager, Kundenvertreter, externe Projektleiter und Sicherheitsbeauftragte.

Deren Hinweise, Anforderungen oder Koordinationsvorgaben sind an die Projektleitung oder den benannten Crew Lead von Lighthouse zu richten.

#### **8.5 Prüfung und Weitergabe von Anforderungen**

Die Projektleitung oder der benannte Crew Lead von Lighthouse prüft solche Hinweise, Anforderungen oder Koordinationsvorgaben und gibt sie, soweit sie mit dem vereinbarten Leistungsumfang, den Sicherheitsvorgaben, der Personalplanung und den technischen Möglichkeiten vereinbar sind, an das eingesetzte Team weiter.

#### **8.6 Organisatorische Hinweise vor Ort**

Der Auftraggeber, die Venue oder sonstige Dritte dürfen organisatorische Hinweise vor Ort geben, insbesondere zu Zugang, Hausordnung, Sicherheitswegen, Ladezonen, Fluchtwegen, Arbeitszeiten, Verhalten auf dem Gelände oder objektspezifischen Vorgaben.

Solche Hinweise dürfen jedoch keine Änderung des Leistungsumfangs, der Vergütung, der Ausführungsart, der Termine, der Personalplanung oder sonstiger Vertragsinhalte bewirken.

#### **8.7 Keine Vertretungsmacht externer Kräfte**

Montagepartner, Subunternehmer, Freelancer oder sonstige externe Fachkräfte sind nicht berechtigt, im Namen von Lighthouse Zusatzleistungen, Nachträge, Preisänderungen, Terminänderungen, Vertragsänderungen, Abnahmen, Haftungsanerkennnisse oder sonstige rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, sofern sie hierzu nicht ausdrücklich in Textform bevollmächtigt wurden.

#### **8.8 Arbeitsschutz und Hausordnung**

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass am Einsatzort die geltenden Hausordnungen, Sicherheits-, Zutritts-, Brandschutz-, Arbeitsschutz- und objektspezifischen Vorgaben rechtzeitig mitgeteilt und zugänglich gemacht werden, soweit diese für die Leistungserbringung relevant sind.

#### **8.9 Einhaltung von Vorgaben**

Lighthouse, ihre Mitarbeiter und die eingesetzten externen Kräfte sind verpflichtet, die ihnen rechtzeitig mitgeteilten und zumutbaren Sicherheits-, Zutritts-, Hausordnungs-, Brandschutz- und Arbeitsschutzvorgaben am Einsatzort einzuhalten.

#### **8.10 Pflichten externer Partner**

Externe Montagepartner, Subunternehmer, Freelancer und sonstige externe Fachkräfte sind selbst dafür verantwortlich, die für ihre Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen, steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen, gewerberechtlichen, aufenthaltsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbeanmeldung, steuerliche Registrierung, erforderliche Qualifikationen, Berufserlaubnisse, Arbeitserlaubnisse, Sozialversicherung, Unfallversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung und sonstige gesetzlich erforderliche Nachweise.

#### **8.11 Nachweise externer Partner**

Lighthouse ist berechtigt, von externen Montagepartnern, Subunternehmern, Freelancern oder sonstigen externen Fachkräften vor oder während des Einsatzes geeignete Nachweise zu verlangen, soweit dies für den konkreten Einsatz erforderlich oder angemessen ist.

## 8.12 Keine Direktbeauftragung oder Abwerbung

Der Auftraggeber ist während der Laufzeit des jeweiligen Auftrags und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Projektende nicht berechtigt, von Lighthouse im Rahmen dieses Projekts eingesetzte externe Kräfte ohne vorherige Zustimmung von Lighthouse unmittelbar für dasselbe Projekt oder unmittelbar daraus hervorgehende Folgeaufträge zu beauftragen oder gezielt abzuwerben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 9. Lieferung, Material, Fremdprodukte und Eigentumsvorbehalt

### 9.1 Liefer- und Leistungsumfang

Soweit Lighthouse Waren, Materialien, technische Geräte, Bauteile, Handelsware, Mietgeräte, Fremdprodukte oder sonstige Gegenstände liefert, beschafft, bereitstellt oder in ein Projekt einbringt, richtet sich der konkrete Liefer- und Leistungsumfang nach dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen Vereinbarung in Textform.

### 9.2 Vorbehalt rechtzeitiger Belieferung

Liefertermine und Verfügbarkeiten von Fremdprodukten, Handelsware, technischen Geräten, Materialien oder Bauteilen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Belieferung durch Hersteller, Lieferanten, Vermieter, Spediteure oder sonstige Dritte, soweit Lighthouse die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

### 9.3 Lieferverzögerungen Dritter

Verzögerungen, Lieferengpässe, Produktabkündigungen, Preisänderungen, Transportprobleme oder sonstige Leistungsstörungen von Herstellern, Lieferanten, Vermietern, Spediteuren oder sonstigen Dritten berechtigen den Auftraggeber nicht zu Schadensersatzansprüchen gegen Lighthouse, soweit Lighthouse diese Umstände nicht zu vertreten hat. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

### 9.4 Ersatzprodukte

Lighthouse ist berechtigt, bei fehlender Verfügbarkeit eines ursprünglich vorgesehenen Produkts ein technisch und wirtschaftlich gleichwertiges Ersatzprodukt vorzuschlagen. Der Einsatz eines Ersatzprodukts erfolgt nur, wenn es für den vereinbarten Einsatzzweck geeignet ist und, soweit erforderlich, mit dem Auftraggeber abgestimmt wurde.

### 9.5 Sonderanfertigungen und projektspezifische Beschaffungen

Sonderanfertigungen, projektspezifische Beschaffungen, individuelle Konstruktionen, speziell bestellte Materialien, kundenspezifische Bauteile, individuell konfigurierte Technik oder sonstige nicht ohne Weiteres anderweitig verwendbare Leistungen oder Gegenstände sind nach Beauftragung kostenpflichtig.

Eine kostenfreie Stornierung ist ausgeschlossen, soweit Lighthouse bereits verbindliche Bestellungen ausgelöst, Leistungen erbracht, Material beschafft oder Dritte beauftragt hat.

### 9.6 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren, Materialien, Bauteile, technische Geräte und sonstige Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag Eigentum von Lighthouse.

### 9.7 Erweiterter Eigentumsvorbehalt bei Unternehmern

Bei Unternehmern bleibt das Eigentum an gelieferten Waren, Materialien, Bauteilen, technischen Geräten und sonstigen Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vorbehalten, soweit gesetzlich zulässig.

### 9.8 Umgang mit Vorbehaltsware

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie bis zur vollständigen Zahlung weder zu verpfänden noch sicherungsweise zu übereignen. Zugriffe Dritter, Beschädigungen, Verlust oder sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware sind Lighthouse unverzüglich mitzuteilen.

### 9.9 Schutz von Unterlagen

Pläne, Konzepte, Zeichnungen, Kalkulationen, technische Unterlagen, Leistungsverzeichnisse, Ablaufpläne, Renderings, Skizzen, Visualisierungen, Projektunterlagen und sonstige von Lighthouse erstellte Unterlagen bleiben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Eigentum beziehungsweise geistiges Eigentum von Lighthouse.

### 9.10 Nutzungsrechte an Unterlagen

Der Auftraggeber erhält an solchen Unterlagen nur die für den jeweiligen Auftrag erforderlichen einfachen Nutzungsrechte.

Eine Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Nutzung für andere Projekte oder Verwendung außerhalb des beauftragten Projekts ist nur mit vorheriger Zustimmung von Lighthouse in Textform zulässig.

### 9.11 Keine Nutzung zur Umgehung

Angebote, Kalkulationen, technische Konzepte, Planungen und Projektunterlagen von Lighthouse dürfen ohne vorherige Zustimmung in Textform nicht zur Einholung von Vergleichsangeboten, zur Eigenumsetzung, zur Beauftragung Dritter oder zur Umgehung von Lighthouse genutzt werden.

## 10. Reise-, Hotel-, Logistik- und Nebenkosten

### 10.1 Abrechnungsfähige Nebenkosten

Reise-, Hotel-, Logistik-, Transport-, Park-, Maut-, Fahr-, Flug-, Bahn-, Mietwagen-, Taxi-, Kurier-, Versand-, Lager-, Verpflegungs-, Spesen- und sonstige projektbezogene Nebenkosten werden nach Maßgabe des jeweiligen Angebots, der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen Vereinbarung in Textform abgerechnet.

### 10.2 Abrechnungsarten

Die Abrechnung kann nach tatsächlichem Aufwand gegen Nachweis, auf Grundlage vereinbarter Pauschalen oder nach einer sonstigen im Angebot vereinbarten Kostenregelung erfolgen.

### 10.3 Handling Fee für Reise- und Logistikplanung

Wird Lighthouse ausdrücklich mit der Planung, Buchung, Koordination oder Abwicklung von Reisen, Unterkünften, Transporten oder sonstigen projektbezogenen Logistikleistungen beauftragt, ist Lighthouse berechtigt, zusätzlich zu den tatsächlichen Kosten eine Handling Fee in Höhe von 10 % des jeweiligen Reise-, Unterkunfts-, Transport- oder Logistikkbetrags zu berechnen, sofern im Angebot oder in einer sonstigen Vereinbarung in Textform nichts anderes geregelt ist. Die Handling Fee wird nur auf tatsächlich angefallene und weiterberechnete Reise-, Unterkunfts-, Transport- oder Logistikkosten berechnet.

### 10.4 Zweck der Handling Fee

Die Handling Fee dient der Abgeltung des organisatorischen Aufwands für Recherche, Abstimmung, Buchung, Koordination, Umbuchung, Kommunikation, Belegprüfung und administrative Abwicklung.

### 10.5 Mehrkosten durch Änderungen

Entstehen aufgrund von Änderungen, Verschiebungen, Verzögerungen, fehlendem Zugang, fehlender Baufreiheit, geänderten Einsatzzeiten, verlängerten Einsatzzeiträumen, zusätzlichen Einsatztagen oder sonstigen vom Auftraggeber, der Venue oder Dritten verursachten Umständen Mehrkosten für Reise, Unterkunft, Transport, Logistik oder Nebenkosten, sind diese vom Auftraggeber zu ersetzen, soweit sie tatsächlich entstanden, erforderlich und nachvollziehbar dokumentiert sind.

### 10.6 Wartezeiten und Zusatzfahrten

Wartezeiten, Zusatzfahrten, zusätzliche Anfahrten, Rückfahrten, Umbuchungen, Stornierungen, Verlängerungen von Unterkünften, zusätzliche Transportläufe oder sonstige logistische Mehrleistungen können nach Aufwand berechnet werden, soweit sie durch Umstände verursacht werden, die nicht von Lighthouse zu vertreten sind.

### 10.7 Nicht stornierbare Kosten

Nicht genutzte, aber bereits entstandene oder nicht mehr stornierbare Reise-, Hotel-, Flug-, Bahn-, Mietwagen-, Transport-, Logistik-, Lager-, Mietgeräte- oder sonstige Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit sie für den Auftrag erforderlich waren oder im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrags veranlasst wurden.

### 10.8 Nebenkosten externer Dienstleister

Soweit Reise-, Hotel-, Logistik- oder Nebenkosten durch Subunternehmer, Montagepartner, Freelancer oder sonstige externe Dienstleister entstehen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

### 10.9 Keine doppelte Berechnung

Eine doppelte Berechnung ist ausgeschlossen. Kosten werden nicht zusätzlich berechnet, soweit sie bereits durch eine Pauschale, Montagekosten, Stornopauschale oder sonstige vereinbarte Vergütung abgegolten sind.

## 11. Mietgeräte, Fremdtechnik, Kundenequipment und technische Infrastruktur

### 11.1 Kundenseitige Technik und Infrastruktur

Soweit im Rahmen des Auftrags kundenseitig bereitgestellte Technik, Geräte, Materialien, Bauteile, Infrastruktur, Netzwerke, Anschlüsse, Medienserver, Displays, Projektoren, Audio-, Licht-, Steuerungs-, Strom-, Daten- oder AV-Komponenten verwendet, integriert, angeschlossen oder geprüft werden sollen, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass diese vollständig, funktionsfähig, sicher, kompatibel und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind.

### 11.2 Keine Haftung für Kundenequipment

Lighthouse haftet nicht für Mängel, Ausfälle, Schäden, Inkompatibilitäten, Sicherheitsrisiken, Datenverluste, Funktionsstörungen oder Verzögerungen, die auf kundenseitig bereitgestellte Technik, Materialien, Infrastruktur, Anschlüsse, Netzwerke, Software, Inhalte, bauseitige Vorleistungen oder Leistungen Dritter zurückzuführen sind, soweit Lighthouse diese Umstände nicht zu vertreten hat.

### 11.3 Bereitzustellende Informationen

Der Auftraggeber hat Lighthouse rechtzeitig alle für die technische Umsetzung erforderlichen Informationen bereitzustellen, insbesondere Zugangsdaten, Schnittstellenbeschreibungen, Pläne, Netzwerkdaten, Anschlussdaten, Freigaben, Passwörter, Lizenzen und Sicherheitsvorgaben.

### 11.4 Mehraufwand bei ungeeigneter Kundentechnik

Stellt sich während der Planung, Montage, Integration, Inbetriebnahme oder Prüfung heraus, dass kundenseitig bereitgestellte Technik, Infrastruktur, Anschlüsse, Software, Inhalte oder Materialien nicht funktionsfähig, unvollständig, ungeeignet, unsicher oder nicht kompatibel sind, ist Lighthouse berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand nach den vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen beziehungsweise nach Aufwand abzurechnen.

### 11.5 Beispiele für Mehraufwand

Dies gilt insbesondere für Fehlersuche, Zusatzprüfungen, technische Abstimmungen, Umplanungen, zusätzliche Konfigurationen, Ersatzlösungen, Zusatzfahrten, Wartezeiten, erneute Inbetriebnahmen, Supportleistungen oder zusätzliche Koordination mit Herstellern, Lieferanten, IT-Abteilungen, Venues oder sonstigen Dritten.

### 11.6 Umgang mit Mietgeräten und Fremdtechnik

Soweit Lighthouse Mietgeräte, Fremdtechnik, Leihgeräte, Werkzeuge, Maschinen, technische Komponenten oder sonstige Gegenstände für den Auftrag bereitstellt oder organisiert, sind diese pfleglich zu behandeln und nur bestimmungsgemäß zu verwenden.

### 11.7 Haftung des Auftraggebers für Verlust und Beschädigung

Der Auftraggeber haftet für Verlust, Beschädigung, Diebstahl, unsachgemäße Nutzung, Fehlbedienung, Manipulation oder nicht vertragsgemäße Verwendung von durch Lighthouse bereitgestellten oder organisierten Mietgeräten, Fremdtechnik, Werkzeugen, Maschinen oder sonstigen Gegenständen, soweit diese Umstände durch den Auftraggeber oder seinem Verantwortungsbereich zuzurechnende Dritte verursacht wurden.

### **11.8 Mitteilungspflicht**

Der Auftraggeber hat Schäden, Verlust, Diebstahl, Fehlfunktionen oder sonstige Beeinträchtigungen von Mietgeräten, Fremdtechnik oder bereitgestellten Gegenständen unverzüglich nach Kenntnis in Textform mitzuteilen.

### **11.9 Besondere Nutzungsbedingungen Dritter**

Soweit für Mietgeräte, Fremdtechnik, Leihgeräte, Maschinen oder sonstige von Dritten bereitgestellte Gegenstände besondere Nutzungs-, Rückgabe-, Versicherungs-, Haftungs-, Stornierungs- oder Schadensregelungen gelten, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese einzuhalten, soweit sie ihm mitgeteilt wurden oder sich aus den dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen ergeben.

## **12. Abnahme, Übergabe und Mängelanzeige**

### **12.1 Übergabe und Abnahme**

Nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen erfolgt, soweit nach Art und Umfang der Leistung möglich, eine Übergabe oder Abnahme durch den Auftraggeber, dessen Vertreter, die Venue, die Projektleitung oder eine sonstige empfangsberechtigte Person.

### **12.2 Formen der Abnahme**

Die Abnahme kann durch Unterzeichnung eines Übergabe- oder Abnahmeprotokolls, Bestätigung in Textform, Inbetriebnahme, Nutzung der Leistung oder sonstiges schlüssiges Verhalten erfolgen.

### **12.3 Unwesentliche Mängel**

Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Unwesentliche Mängel sind im Abnahme- oder Übergabeprotokoll zu dokumentieren und werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften oder der getroffenen Vereinbarungen beseitigt.

### **12.4 Interne Abnahme bei fehlender Mitwirkung**

Ist der Auftraggeber, dessen Vertreter oder eine empfangsberechtigte Person zum vereinbarten Übergabe- oder Abnahmetermin nicht anwesend, nicht erreichbar oder verweigert er die Mitwirkung an der Abnahme ohne Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels, ist Lighthouse berechtigt, den Leistungsstand durch eine eigene interne Abnahme zu dokumentieren.

Diese erfolgt insbesondere durch Fotos, Videos, ein detailliertes Protokoll sowie Sicht- und Funktionstests, soweit relevant.

### **12.5 Frist zur Abnahme**

Lighthouse kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung innerhalb dieser Frist nicht ab und verweigert er die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften als abgenommen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

### **12.6 Mängelanzeige**

Offensichtliche Mängel, Beschädigungen, fehlende Leistungen oder Abweichungen sind von Unternehmen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe, Abnahme oder Zugang der Fertigstellungsanzeige in Textform mit nachvollziehbarer Beschreibung und, soweit möglich, mit Fotos anzuzeigen.

### **12.7 Verbraucherrechte**

Die Frist gemäß Ziffer 12.6 gilt nicht für Verbraucher, soweit dadurch gesetzliche Mängelrechte eingeschränkt würden. Gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

### **12.8 Unternehmer**

Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige offensichtlicher Mängel durch einen Unternehmer, gilt die Leistung hinsichtlich offensichtlicher Mängel als vertragsgemäß, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **12.9 Restarbeiten und offene Punkte**

Restarbeiten, unwesentliche Mängel oder offene Punkte sind im Übergabe- oder Abnahmeprotokoll festzuhalten. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme der im Wesentlichen vertragsgemäß erbrachten Leistung.

## **13. Gewährleistung, Bestandsschutz und Haftung**

### **13.1 Gesetzliche Mängelrechte**

Für Mängelrechte des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes wirksam vereinbart ist. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

### **13.2 Eigene Leistungen**

Lighthouse haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der von ihr geschuldeten eigenen Leistungen. Eigene Leistungen sind insbesondere Montage-, Installations-, Koordinations-, Projektleitungs-, Planungs- und technische Integrationsleistungen, soweit diese ausdrücklich beauftragt wurden.

### **13.3 Fremdprodukte und Handelsware**

Bei gelieferten oder eingesetzten Fremdprodukten, Handelsware, Mietgeräten, Maschinen, technischen Geräten, AV-Komponenten, Displays, Projektoren, Steuerungs-, Netzwerk- oder sonstiger Fremdtechnik gelten ergänzend die gesetzlichen Gewährleistungsrechte sowie, soweit anwendbar, die Bedingungen, Garantien und Herstellervorgaben der jeweiligen Hersteller, Lieferanten oder Vermieter.

Eine darüber hinausgehende Garantie übernimmt Lighthouse nur, wenn diese ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

### **13.4 Vorschäden und Bestandsmängel**

Der Auftraggeber hat Lighthouse vor Beginn der Leistung auf bekannte Vorschäden, Mängel, ungeeignete Untergründe, Risiken oder sonstige relevante Besonderheiten hinzuweisen.



### **13.5 Dokumentation des Bestands**

Lighthouse ist berechtigt, den Zustand des Arbeitsbereichs sowie vorhandener Bauteile, Flächen, Böden, Wände, Möbel, technischer Anlagen und sonstiger Bestandsobjekte vor Beginn durch Fotos, Videos oder Protokolle zu dokumentieren.

### **13.6 Keine Haftung für bereits vorhandene Umstände**

Für bereits vorhandene Schäden, Mängel, Verschleiß, ungeeignete bauseitige Zustände, fehlerhafte Vorleistungen anderer Gewerke, unzureichende Anschlüsse oder sonstige nicht von Lighthouse verursachte Umstände haftet Lighthouse nicht.

### **13.7 Unbeschränkte Haftung**

Lighthouse haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

### **13.8 Einfache Fahrlässigkeit**

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Lighthouse nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

### **13.9 Begrenzung bei einfacher Fahrlässigkeit**

Bei einfacher fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Lighthouse auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### **13.10 Haftungshöchstgrenze gegenüber Unternehmern**

Gegenüber Unternehmern ist die Haftung von Lighthouse bei einfacher Fahrlässigkeit zusätzlich der Höhe nach begrenzt auf den Netto-Auftragswert des betroffenen Leistungsanteils, maximal jedoch 50.000,00 EUR, soweit keine der in Ziffer 13.7 genannten Ausnahmen vorliegt.

### **13.11 Ausschluss bestimmter Schäden gegenüber Unternehmern**

Gegenüber Unternehmern ist die Haftung von Lighthouse für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Veranstaltungs- oder Betriebsausfall, Vertragsstrafen Dritter, Umsatzverluste, Reputationsschäden oder sonstige reine Vermögensschäden bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, keine der in Ziffer 13.7 genannten Ausnahmen vorliegt und es sich nicht um typischerweise vorhersehbare Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

### **13.12 Prüfung und Nacherfüllung**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Schäden, Mängel oder Risiken unverzüglich mitzuteilen und Lighthouse Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben.

### **13.13 Haftungsbeschränkung zugunsten eingesetzter Personen**

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Montagepartner, Subunternehmer, Freelancer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Lighthouse.

## **14. Fotos, Dokumentation, Datenschutz und Abnahmeunterlagen**

### **14.1 Dokumentationsrecht**

Lighthouse ist berechtigt, zur Projektabwicklung, Qualitätssicherung, Beweissicherung, Mängelprüfung, Abrechnung, Abnahme, Übergabe und internen Dokumentation Fotos, Videos, Protokolle, Checklisten, Messdaten, technische Dokumentationen und sonstige projektbezogene Unterlagen zu erstellen und zu speichern.

### **14.2 Inhalt der Dokumentation**

Die Dokumentation kann insbesondere den Zustand vor Beginn der Arbeiten, erkennbare Vorschäden, den Montagefortschritt, technische Anschlüsse, Materialien, Arbeitsbereiche, Mängel, Behinderungen, Wartezeiten, Zusatzleistungen, Funktionstests, Restpunkte sowie den Zustand nach Abschluss der Leistung erfassen.

### **14.3 Personenbezogene Aufnahmen**

Personenbezogene Aufnahmen, insbesondere Fotos oder Videos erkennbarer Personen, sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Soweit personenbezogene Aufnahmen im Einzelfall für die Projektabwicklung, Sicherheit, Beweissicherung, Abnahme oder Mängeldokumentation erforderlich sind, erfolgt die Verarbeitung nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

### **14.4 Informationspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat seine Mitarbeiter, Vertreter, Dienstleister, Venue-Verantwortlichen und sonstige am Projekt beteiligte Personen in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass im Rahmen der Projektabwicklung eine projektbezogene Foto-, Video- oder Protokolldokumentation erfolgen kann.

### **14.5 Abnahmeprotokoll und Unterschrift**

Abnahmen, Übergaben, Restpunkte, Mängel, Funktionstests oder sonstige projektbezogene Feststellungen können durch ein Abnahme-, Übergabe- oder Prüfprotokoll dokumentiert werden.

Soweit möglich, ist dieses Protokoll durch den Abnehmenden, den Auftraggeber, dessen Vertreter, die Venue, die Projektleitung oder eine sonstige empfangsberechtigte Person zu unterzeichnen oder in Textform zu bestätigen.

### **14.6 Verweigerung der Unterzeichnung**

Verweigert oder unterlässt der Abnehmende die Unterzeichnung oder Bestätigung ohne nachvollziehbaren Grund, ist Lighthouse berechtigt, den Leistungsstand durch eigene Dokumentation festzuhalten. Die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme bleiben unberührt.

### **14.7 Interne und rechtliche Nutzung der Dokumentation**

Die projektbezogene Dokumentation darf intern sowie gegenüber dem Auftraggeber, dessen Vertretern, Versicherungen, Sachverständigen, Rechtsberatern, Steuerberatern, Behörden oder sonstigen berechtigten Stellen verwendet werden, soweit dies zur Vertragsabwicklung, Rechtsverfolgung, Rechtsverteidigung, Abrechnung, Mängelprüfung oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

#### **14.8 Marketing und Referenzen**

Eine Veröffentlichung oder werbliche Nutzung von Projektfotos, Videos, Projektnamen, Marken, Logos, Referenzen oder sonstigen kunden- oder projektbezogenen Informationen durch Lighthouse erfolgt nur mit vorheriger Freigabe des Auftraggebers in Textform, sofern keine gesonderte Vereinbarung besteht.

#### **14.9 Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der Lighthouse Projects GmbH.

### **15. Vertraulichkeit, Geschäftsgeheimnisse und Referenzen**

#### **15.1 Vertraulichkeitspflicht**

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags zu verwenden.

#### **15.2 Vertrauliche Informationen**

Vertrauliche Informationen sind insbesondere Angebote, Preise, Kalkulationen, Margen, Pläne, Zeichnungen, technische Konzepte, Leistungsverzeichnisse, Projektunterlagen, Kundeninformationen, Lieferanteninformationen, Subunternehmerinformationen, Ablaufpläne, Zugangsdaten, Sicherheitsinformationen, technische Dokumentationen, Geschäftsstrategien, interne Prozesse, nicht veröffentlichte Projektdetails sowie sonstige Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

#### **15.3 Weitergabe an Dritte**

Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist, gesetzlich vorgeschrieben ist oder die jeweils andere Partei vorher in Textform zugestimmt hat.

Dritte, die zur Durchführung des Auftrags eingebunden werden, sind zur vertraulichen Behandlung der Informationen zu verpflichten, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.

#### **15.4 Schutz von Lighthouse-Unterlagen**

Unterlagen, Konzepte, Pläne, Kalkulationen, technische Lösungen oder sonstige vertrauliche Informationen von Lighthouse dürfen ohne vorherige Zustimmung in Textform nicht zur Einholung von Vergleichsangeboten, Eigenumsetzung, Beauftragung Dritter, Umgehung von Lighthouse oder Nutzung für andere Projekte verwendet oder weitergegeben werden.

#### **15.5 Fortgeltung nach Projektende**

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Auftrags fort.

#### **15.6 Geschäftsgeheimnisse und Rechtsfolgen**

Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht unbefugt erlangt, genutzt oder offengelegt werden.

Bei unbefugter Nutzung, Weitergabe oder Offenlegung vertraulicher Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Konzepte, Kalkulationen, Pläne oder technischer Unterlagen behält sich Lighthouse die Geltendmachung von Unterlassungs-, Auskunfts-, Herausgabe-, Schadensersatz- und Vergütungsansprüchen sowie, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.

#### **15.7 Referenzen**

Die Nennung des Auftraggebers, Projektnamens, Logos, Marken, Projektbilder, Videos, technischer Details oder sonstiger projektbezogener Informationen als Referenz oder zu Marketingzwecken durch Lighthouse erfolgt nur nach vorheriger Freigabe des Auftraggebers in Textform, sofern keine gesonderte Vereinbarung besteht.

#### **15.8 Vorrang besonderer Geheimhaltungsvereinbarungen**

Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen, Non-Disclosure Agreements, kundenseitige Sicherheitsvorgaben oder projektbezogene Vertraulichkeitsvereinbarungen gehen diesen Regelungen vor, soweit sie wirksam vereinbart wurden und abweichende Regelungen enthalten.

### **16. Kündigung, Rücktritt und Vertragsbeendigung**

#### **16.1 Gesetzliche Rechte**

Das Recht zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

#### **16.2 Nichtzahlung**

Lighthouse ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen trotz angemessener Fristsetzung in Verzug bleibt.

#### **16.3 Verletzung von Mitwirkungspflichten**

Lighthouse ist ferner berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten wesentlich, wiederholt oder dauerhaft verletzt und hierdurch die Leistungserbringung unmöglich, erheblich erschwert, verzögert oder wirtschaftlich unzumutbar wird.

#### **16.4 Beispiele wesentlicher Mitwirkungsverletzungen**

Eine wesentliche Verletzung von Mitwirkungspflichten liegt insbesondere vor bei fehlendem Zugang, fehlender Baufreiheit, nicht montagebereiten Flächen, fehlenden Freigaben, fehlenden oder unvollständigen Informationen, fehlenden Plänen, fehlenden Ansprechpartnern, fehlenden Genehmigungen, nicht bereitgestellten Anschlüssen, unklaren Sicherheitsvorgaben, nicht koordinierten Fremdgewerken oder sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers, die die Leistungserbringung wesentlich beeinträchtigen.

#### **16.5 Unsichere oder rechtswidrige Bedingungen**

Lighthouse ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, zu unterbrechen, zu beenden oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn die Leistungserbringung unter den gegebenen Bedingungen unsicher, rechtswidrig, nicht fachgerecht, nicht genehmigt, gesundheitsgefährdend, brandschutzrechtlich bedenklich, statisch zweifelhaft, technisch ungeeignet oder aus sonstigen Gründen nicht verantwortbar ist.

#### **16.6 Vergütung bereits entstandener Leistungen und Kosten**

Kündigt Lighthouse oder tritt Lighthouse aus Gründen zurück, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind bereits erbrachte Leistungen, entstandene Kosten, verbindlich beauftragte Fremdleistungen, Materialbeschaffungen, Reise-, Hotel-, Logistik-, Mietgeräte-, Subunternehmer-, Montagepartner-, Sonderbeschaffungs- und sonstige projektbezogene Kosten vom Auftraggeber zu vergüten oder zu ersetzen, soweit sie tatsächlich entstanden, erforderlich und nachweisbar sind.

#### **16.7 Anwendung der Stornobedingungen**

Soweit die Vertragsbeendigung, Kündigung oder der Rücktritt wirtschaftlich einer Stornierung oder endgültigen Absage des Auftrags oder eines bestätigten Montagetermins durch den Auftraggeber entspricht, finden die Regelungen zur Stornierung und Verschiebung von Montageterminen entsprechend Anwendung.

#### **16.8 Kein Entfall entstandener Kosten**

Bereits entstandene oder nicht mehr stornierbare Kosten entfallen durch eine Kündigung, einen Rücktritt oder eine sonstige Vertragsbeendigung nicht, soweit sie aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers stammen oder im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrags erforderlich veranlasst wurden.

#### **16.9 Geordnete Abwicklung**

Im Falle einer Vertragsbeendigung sind beide Parteien verpflichtet, an einer geordneten Abwicklung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere die Herausgabe oder Rückgabe von Unterlagen, Materialien, Geräten, Mietgegenständen, Zugangsmitteln, Projektdaten sowie die Abstimmung offener Leistungen, Restpunkte und Abrechnungsfragen.

#### **16.10 Weitergehende Ansprüche**

Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Lighthouse bleiben unberührt.

### **17. Rechtswahl, Gerichtsstand, Kundenbedingungen und Schlussbestimmungen**

#### **17.1 Deutsches Recht**

Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und Lighthouse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

#### **17.2 Gerichtsstand bei Unternehmern**

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von Lighthouse in Lübeck, soweit gesetzlich zulässig.

#### **17.3 Weiterer Gerichtsstand**

Lighthouse ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

#### **17.4 Ausschluss von Kundenbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen, Vertragsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn Lighthouse diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, Lighthouse hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.

#### **17.5 Unwirksame Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **17.6 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen der Textform, soweit gesetzlich zulässig und soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist.

#### **17.7 Maßgebliche Fassung**

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB, sofern nicht ausdrücklich eine andere Fassung vereinbart wurde.

#### **Schlussbemerkung**

Diese AGB bilden den verbindlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit der Lighthouse Projects GmbH. Sie sollen Verantwortlichkeiten transparent machen, Projektablaufe absichern und eine professionelle Durchführung der beauftragten Leistungen ermöglichen.

Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB ist dauerhaft und gut sichtbar auf der Website der Lighthouse Projects GmbH unter folgender Adresse abrufbar, speicherbar und ausdruckbar:

<https://lighthouseprojects.de>

Der Auftraggeber wird vor Vertragsschluss auf die Geltung dieser AGB hingewiesen. Die AGB werden dem Auftraggeber vor oder spätestens mit Angebot, Auftragsbestätigung oder sonstigen Vertragsunterlagen in Textform zur Verfügung gestellt oder in zumutbarer Weise zugänglich gemacht.

Individuelle projektbezogene Regelungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung, im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen Vereinbarungen in Textform haben Vorrang vor diesen AGB, soweit sie ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.

Lighthouse legt Wert auf frühzeitige Abstimmung, klare Zuständigkeiten, vollständige Informationen und eine saubere Dokumentation. Diese Punkte sind wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Projektdurchführung.